

Name: Kohlhauser Erich Ing., Vertreter ARGE gegen Fluglärm

Anschrift: 2434 Götzendorf, An der Weide 46

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Sehr geehrte Vertreter der UVP Behörde, sehr geehrte Gutachter, werte Zuhörer!

Mein Name ist Ing. Erich Kohlhauser wohnhaft in Götzendorf an der Leitha. Ich bin Mitglied der Bürgerinitiative Götzendorf - Pischelsdorf und im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien (eine Arbeitsplattform von 15 Bürgerinitiativen) - kurz - Arge gegen Fluglärm genannt und spreche hier im Auftrag der Arge als Partei dieses UVP Verfahrens.

Zu Beginn einige Anmerkungen zu dem Verfahren selbst:

1. Durch die restriktive Einschränkung im Edikt wurde eine große Zahl von Betroffenen von der Konsolidierung als UVP Partei ausgeschlossen:

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Dies schließt Einwohner von Gemeinden die nicht unmittelbar an eine Standortgemeinde angrenzen von der Parteistellung aus!

Dies steht im Widerspruch zu EU RL 19850337 EG:

Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

- a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Auch wenn das UVP-G 2000 dies anders auslegt, hätte die UVP durch gerechtere Kriterien der UVP Behörde allen Betroffenen die Bildung einer UVP Partei ermöglichen können. Flugzeuge haben Routen die weit über Standort- und Nachbargemeinden hinaus Belastungen verursachen. Dies stellt eine krasse Ungleichbehandlung dar und hätte von der UVP Behörde verhindert werden müssen.

Dies ist eine ungerechtfertigte Einschränkung der Betroffenen.

2. Es wurde seitens der UVP Behörde verabsäumt einen Zeitplan zu veröffentlichen. Dadurch war für die Betroffenen eine Planung unmöglich und außerdem ein klarer Widerspruch zum UVP Gesetz

§ 7. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.

3. Die 2009 neu erstellte Flugverkehrsprognose war in Hinsicht auf die lange Verfahrensdauer notwendig und richtig. Es wurde jedoch verabsäumt diese neue Verfahrensgrundlage ausreichend und rechtzeitig zu kommunizieren. Dadurch wurde vielen Betroffenen die Möglichkeit einer Einwendung zur Erlangung der Parteistellung genommen. Aufgrund der wesentlichen Änderungen in dieser Prognose (mehr Flugbewegungen, Ausweitung der Lärmzonen etc.) wäre eine Neuauflage der UVE mit der Möglichkeit zu weiterer Parteikonsolidierung notwendig gewesen.

Frage an die UVP Behörde: Wie ist ihre Stellungnahme dazu, wie werden sie die vorgenannten Verfahrensmängel sanieren?

Ergebnisse der Mediation:

Die Arge gegen Fluglärm hat 2005 den Mediationsvertrag nach 5 Jahren Verhandlungen unterzeichnet. Darin sind umfangreiche Vereinbarungen zur Reduktion der Fluglärmbelastungen im derzeitigen Zweipistensystem und für das geplante Dreipistensystem enthalten. Die wichtigsten sind:

Pistenlage 11/29 Parallel mit 2400 m Abstand

Umfangreicher technischer Lärmschutz für 2 und 3 Pistensystem ab 45/54 dB

Optimierung der Start und Landerouten

Mehrstufige Nachtflugregelung:

21:00 bis 07:00 eingeschränkte Startrouten und Nachtstartroute Sollenau (SNU)

21:00 bis 07:00 nur Zweipistenbetrieb (derzeit nur 1 Piste)

22:30 bis 06:00 nur Einpistenbetrieb (im Dreipistensystem)

23:30 bis 05:30 Nachtflug Deckel auf 3000 Flugbewegungen (derzeit 4700)

Jährliche Evaluierung des Fluggeschehens und Maßnahmen daraus.

Lärmzonendeckel ab 54 dB Betroffene dürfen nicht mehr werden.

Bilaterale Verpflichtung der Gemeinden keine neuen Wohngebiete > 54 dB zu widmen (hätte in der Raumordnung schon vor Jahre gemacht werden müssen)

UVE Einreichung berücksichtigt die Mediationsvereinbarungen.

Wir hätten uns noch bessere Vereinbarungen gewünscht, aber das war ein Kompromiss und bei der aktuellen Gesetzeslage und den heute vorliegenden Gutachten ein ausgezeichneter Erfolg.

Die Einreichung der UVE

Die FWAG hat 2007 die UVE mit ihren Gutachten nicht entsprechend den Mediationsvereinbarungen eingereicht. Die Mediationsvereinbarungen wurden nur als empfohlen dargestellt. Erst aufgrund von Verhandlungen mit der FWAG wurde dieser Mangel in der Rev. 1 weitgehend behoben, allerdings nicht nach außen kommuniziert.

Der Satz:

„Der Mediationsvertrag an sich kann nicht Gegenstand des Vorhabens sein“ wurde gestrichen.

So wurden die relevanten Punkte in der Einreichung zum Bestandteil des Vorhabens erklärt:

Neben der Lage der Piste wurden im Mediationsvertrag auch privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich Pistenbetrieb und zu treffender Lärmschutzmaßnahmen getroffen. Diese Vereinbarungen beziehen sich nicht nur auf das Vorhaben der dritten Piste, sondern auch auf den rechtskräftig genehmigten Bestand des Flughafens Wien. Die für das Vorhaben der Parallelpiste 11R/29L relevanten Punkte des Mediationsvertrags wurden in das Vorhaben eingearbeitet und sind somit **Bestandteil des Vorhabens**.

In den Gutachten wurden die Verbesserungen durch den Mediationsvertrag berücksichtigt:

z.B.: 01.100 UVE Rev01 2008 01 30 Seite 46

Gemäß dem Stand des Wissens, abgeleitet aus vergleichbaren Studien, Untersuchungen und Verfahren werden Beurteilungswerte definiert, bei deren Einhaltung und unter Berücksichtigung von zusätzlichen Maßnahmen aus medizinisch-umwelthygienischer Sicht sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens jedenfalls sichergestellt ist, dass eine Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belästigung vermieden werden kann.

z.B.: 01.100 UVE Rev01 2008 01 30 Seite 325

Darüber hinaus kann bei Umsetzung der auf freiwilliger bzw. zivilrechtlicher Basis im Mediationsvertrag festgelegten weiteren Maßnahmen eine Ausdehnung der vorwiegend objektseitigen Maßnahmen auch auf geringer betroffene Bereiche und damit ein weiterreichender Lärmschutz erreicht werden.

z.B.: 01.100 UVE Rev01 2008 01 30 Seite 325 und 02.170 FB Medizin Seite 75

Aus medizinisch-umwelthygienischer Sicht sind auch die nicht akustischen Faktoren der Lärmbelastigung durch ein entsprechendes Lärmmanagement (z.B. Dialogforum gemäß Mediationsvertrag, Lärmmonitoring, Evaluierung von Maßnahmen) zu berücksichtigen.

Die weitere Entwicklung:

Entsprechend dem UVP Gesetz 2000 § 16 Abs. 2 können Mediationsergebnisse von der UVP Behörde berücksichtigt werden.

(2) Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den Parteien oder Beteiligten können im Bescheid beurkundet werden. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Genehmigungsverfahrens stellen.

Davon ist nichts zu bemerken! Im Gegenteil, die Übernahme der Mediationsvereinbarungen hat sich im Laufe der verschiedenen Revisionen 02 bis 05 wieder weitgehend verflüchtigt. Es wird in den Gutachten sporadisch und sehr flüchtig auf die Vereinbarungen eingegangen bzw. auf Besserstellungen hingewiesen. Dazu werden wir in den Fachblöcken noch ausreichend Stellung nehmen.

Das Ergebnis der UVP:

Vorweg gesagt sind die Mediationsvereinbarungen mit Maßnahmen bei Tag außen ab 54 dB gegenüber UVGA mit 62 dB und bei Nacht außen ab 45 dB gegenüber UVGA mit 55 dB bis zu 10dB besser.

Das UVGA mutet den Betroffenen den 6,3 bis 10 fachen Lärmpegel zu.

Der Innenpegel darf entsprechend der Mediationsvereinbarung 25 bis 30 dB nicht übersteigen während nach dem UVGA 30 bis 40 dB zugemutet werden.

Somit trennen uns auch im Innenraum bis zu 10 dB.

Die Ermittlung der Anzahl von Lärmbetroffenen wie es noch in der ursprünglichen UVE gemacht wurde, dabei wurden nur die HWS für die Umweltverträglichkeit betrachtet, ist anscheinend nicht mehr relevant. Man baut Käfige für 40 dB innen und im Freien trägt man Schallschutzhörer oder Ohropax!

Die Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen

Die Auflagen im Dokument 02 sind zu recht sehr umfangreich. Mit den Auflagen zu Thema Lärmschutz werden wir uns im Fachblock 3 zu Wort melden. Zur Gänze vermissen wir Auflagen die sich aus den Mediationsvereinbarungen ergeben. Diese sind ja in den Berechnungen zur Ermittlung der Belastungen berücksichtigt und müssen daher auch als Auflage vorgeschrieben werden, damit die Beurteilungswerte auch eingehalten werden können.

Frage an die UVP Behörde: Wie ist ihre Stellungnahme dazu, wie werden sie sicherstellen, dass diese Bedingungen eingehalten werden?

Forderungen der Arge:

Die Arge gegen Fluglärm fordert daher die Aufnahme der folgenden Auflagen:
Der Anflug auf Piste 11R erfolgt nur gekurvt, ein gerader Anflug wird untersagt.
Die vereinbarten Nachtflugregelungen inklusive Nachtflugdeckel sind zur Gänze als Mindeststandard für die Betriebszeitenregelung zu übernehmen.
Die Diskussionsplattform im Dialogforum ist festzuschreiben.
Die aufgrund der Mediationsvereinbarungen zwischen den Anrainergemeinden und der FWAG geschlossenen bilateralen Vereinbarungen sind in der Raumordnung umzusetzen.
Die Kriterien für den Lärmschutz sind zu verbessern, da sie fehlerhaft, widersprüchlich und unzureichend sind!

Die Arge gegen Fluglärm beurteilt das Vorhaben nach den vorliegenden Bedingungen als nicht umweltverträglich.

Ich Danke für ihre Aufmerksamkeit und verweise auch auf die Ausführungen unseres Sachverständigen Herr Prof. Doz. Dipl. Ing. Dr. Med. Hans – Peter Hutter!

Schwechat , am 29. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)